

10.10.2003

Antrag

der Fraktion der FDP

Gerichtsvollzieherwesen modernisieren – Berufsbild stärken und Rechtsdurchsetzung beschleunigen

Das grundlegende Prinzip Gerechtigkeit, aber auch ein moderner Wirtschaftsstandort erfordern ein effektives, auf Leistungswettbewerb beruhendes System, um Ansprüche qualitativ hochwertig auf Grundlage des geltenden Vollstreckungsrechts durchzusetzen. Ein Rechtssystem, in dem Recht nicht nur abstrakt besteht, sondern auch durchgesetzt werden kann, braucht funktionierende Vollstreckungsorgane, die für die Bürger in akzeptabler Zeit Ergebnisse zeigen. Die Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen legen hierbei große Belastbarkeit an den Tag. Allerdings ist ihnen die seit mehreren Jahren festzustellende Überlastung von über 150% nicht länger zuzumuten. Wartezeiten für Gläubiger verlängern sich und führen gehäuft zu Beschwerden. Gerade in der aktuellen konjunkturellen Situation ist es aber für kleine und mittlere Unternehmen bisweilen überlebensnotwendig, eigene Forderungen besonders zügig realisieren zu können, um nicht selbst in Liquiditätsengpässe zu geraten.

Die im bisherigen System des Gerichtsvollzieherwesens notwendigen Personaleinstellungen sind aufgrund der Haushaltslage des Landes nicht zu erwarten. Ordnungspolitisch ist es zugleich bedauerlich, dass die Kosten der Zwangsvollstreckung über die geltende Gebührenstaffel nicht vollständig auf die Verursacher umgelegt werden.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung dazu auf, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Gerichtsvollzieherwesen im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Leitlinien zu reformieren und in eine freiberufliche Tätigkeit zu überführen:

Datum des Originals: 08.10.2003/Ausgegeben: 13.10.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

1. Der freie Gerichtsvollzieher wird in Zukunft mit hoheitlichen Aufgaben beliehen.
2. Die freien Gerichtsvollzieher finanzieren sich aus den Gebühren, die sie für ihre Tätigkeit einnehmen (sog. Neuberger Modell).
3. Die Gebühren sind nach Maßgabe des Verursacherprinzips sowie des Äquivalenzgrundsatzes so neu zu bemessen, dass sie alle anfallenden Kosten auch tatsächlich decken. Im Zwangsvollstreckungsbereich sollen die Gebühren ebenfalls maßvoll erhöht werden.
4. Die freien Gerichtsvollzieher haben einen Amtsbezirk. Die Ausübung ihrer Tätigkeit wird auf diese Bezirke beschränkt. Für berechtigte Interessen sind Ausnahmen zuzulassen. Ein berechtigtes Interesse ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die zuständigen freien Gerichtsvollzieher die begehrte Maßnahme nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zusagen können.
5. Die Bestellung für einen Amtsbezirk wirkt nicht exklusiv, schließt also die Bestellung weiterer Gerichtsvollzieher nicht aus.
6. Für die Anwendung von unmittelbarem Zwang vgl. §758 Abs. 2, 3 ZPO, ersucht der freie Gerichtsvollzieher die Polizeibehörden um Amtshilfe. Die Kosten der Amtshilfe trägt der Schuldner.
7. Freie Gerichtsvollzieher müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die mögliche Schäden, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben können, deckt. Staatshaftung besteht nicht.
8. Es ist zu prüfen, ob Gerichtsvollzieher über die bisher geltenden Aufgaben hinaus zu gestatten ist
 - a. nicht nur in Mobilien, sondern auch in Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zu vollstrecken
 - b. Insolvenzverwalter zu sein. §57 InsO (Wahl eines Insolvenzverwalters durch die Gläubigerversammlung) bleibt unberührt
 - c. Inkasso zu betreiben
 - d. Beweissicherungen durchzuführen
9. Um das Berufsbild attraktiver zu gestalten und den Aufgabenbereich noch stärker sinnvoll erweitern zu können, wird ein Studiengang zu Diplom-Gerichtsvollziehern (FH) eingeführt. Als Gerichtsvollzieher zuzulassen sind auch Personen, die nachweisen können, die notwendigen Kenntnisse anderweitig erworben zu haben.

10. Sinnvolle Übergangsregelungen sind in enger Abstimmung mit den Berufsangehörigen zu gestalten.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Jens Jordan
Christian Lindner
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Dr. Daniel Sodenkamp
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf